

Daß dieser Satz sich auch auf das ‘Altreich Thessaloniki’ beziehen muß, ist aufgrund der Verknüpfung mit dem Ortsnamen Makri eindeutig, wie die Adressatenreihung erkennen läßt, ging es primär allerdings um die Ausweitung der Geltung des Ravenika-Konkordates auf die Peloponnes. Hier stand man nach Innocenz’ Abrücken von jenen durch den Legaten Pelagius 1214 ausgehandelten *Compositiones* nun wieder ohne jegliche Vereinbarung über das umstrittene griechische Kirchengut da. In dieser Lage rekurrierte Innocenz als juristisches Hilfsargument für eine eigene Verfügungsgewalt auf die Resignation des griechischen Kirchenbesitzes durch Bonifaz von Montferrat im Jahre 1206, die sicherlich nur mündlich – *in manibus* – erfolgt war⁷¹, postulierte Bonifaz ex post als *partium illarum dominus* aller Territorien westlich von Makri und konnte so dessen Resignation des Kirchenbesitzes auch auf die Peloponnes beziehen. Mittelgriechenland, das en passant somit auch zu Bonifaz’ ehemaligem Besitz erklärt wurde, kam innerhalb einer solchen Konstruktion nur als notwendiges geographisches Zwischenglied ins Spiel (zumal das Ravenika-Konkordat hier seit 1210 ja ohnehin galt).

Ob man Innocenz dies alles wortwörtlich so glauben darf, erscheint zweifelhaft, insbesondere in Bezug auf die Peloponnes: Hier hatte schließlich bereits im Januar 1207 Guillaume de Champlitte, der erste Fürst der Morea – und eben nicht Bonifaz – mit Zustimmung des Legaten Benedikt über ehemals kaiserlich-byzantinische Einkünfte aus dem Kirchengut des Bistums Modon disponiert, was nicht gerade für die Richtigkeit von Innocenz’ Behauptung über Bonifaz als *partium illarum dominus* spricht⁷². Deshalb muß Bonifaz’ Verzicht auf das griechische Kirchengut im Jahr 1206 aber noch nicht gänzlich frei erfunden sein: Auf Gebiete *citra Macram*, also zumindest auf das ‘Alt-

bus Romaniae legationis officio fungeretur, clericis et ecclesiis possessiones et iura sua restituerit ac etiam libertates. TÀUTU, Acta (wie Anm. 11) Nr. 48 S. 72-75, hier S. 73,5-18.

71) Andernfalls hätte es sich ja angeboten, ebenso wie das Ravenika-Konkordat selbst auch eine solche sicherlich nicht lange Urkunde des Markgrafen in das päpstliche Schreiben zu inserieren.

72) Vgl. Innocenz III., Reg. IX 242 [244], HAGENEDER u.a., Die Register 9 (wie Anm. 44) S. 420. Vielleicht war das Akrostichon gemeint, zu diesem siehe Anm. 99. – Die Herren der Peloponnes, also der Fürst von Morea mit seinen Vassallen und der Herr von Argos (-Athen), haben sich von dieser juristischen Hilfskonstruktion des Jahres 1215 jedenfalls nicht beeindrucken lassen; sie waren erst 1223 zum Abschluß eines eigenen Konkordates zu nötigen. Vgl. hierzu BON, Morée (wie Anm. 9) S. 94-97.